



Merkblatt Konkubinats/unverheiratete Eltern und Kinder

Viele Aspekte des Familienlebens eines verheirateten Paares mit Kindern sind im Schweizer Recht geregelt (vor allem im ZGB). Heute ist das Zusammenleben als verheiratetes Paar aber nur eine von vielen gesellschaftlich akzeptierten Lebensformen. Unverheiratet zusammenlebende Paare erhalten (fast) keine gesetzlich geregelte Absicherung. Es empfiehlt sich daher, die gesetzlichen Lücken durch eine selbstgewählte, vertragliche Regelung zu schliessen. Folgendes Merkblatt soll unverheirateten Paaren, welche ein gemeinsames Kind haben oder erwarten, eine kurze Übersicht bieten.

Zusammenleben:

Folgende Verträge sollten von einem Konkubinatspaar erstellt werden, um rechtlich Sicherheit zu schaffen:

Konkubinatsvertrag:

Dieser regelt das Zusammenleben. Den Inhalt und die Dichte der Regelungen können Sie selbst bestimmen. Beispielsweise können Regelungen getroffen werden für das Haushaltsbudget oder die Verrichtung der anfallenden Haushaltsarbeit. Im Vertrag können die Eigentumsverhältnisse an Möbeln und Mobiliar festgehalten werden und kann das Vorgehen bei einer allfälligen Trennung definiert werden.

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag:

Verheiratete Paare haben gesetzliche Vertretungsrechte. Konkubinatspaare müssen sich diese Vertretungsrechte gegenseitig einräumen, um zum Beispiel in medizinischen Notfällen für den anderen Massnahmen ergreifen zu können.

Erbrechtliche Verträge und Testament:

Konkubinatspaare haben keinen gesetzlichen Erbanspruch, wenn der Partner oder die Partnerin stirbt. Mit einem Testament und/oder Erbvertrag kann die finanzielle Absicherung des Überlebenden verbessert werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Konkubinatspartner in vielen Kantonen hohe Erbschaftssteuern zu bezahlen haben.

Versicherungsverträge:

Bestehen Pflichterben, ist die erbrechtlich verfügbare Quote und damit die mögliche erbrechtliche Begünstigung der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners begrenzt. Zur zusätzlichen Absicherung ist in der Regel die Begünstigung des Partners oder der Partnerin durch eine Lebensversicherung zu empfehlen. Abzuklären ist auch, ob und unter welchen Voraussetzungen die Konkubinatspartner bei Säule-3a-Produkten sowie der Pensionskasse begünstigt werden können.

Holen Sie sich bei Bedarf Hilfe bei einem Anwalt oder einer Anwältin, um ihr Konkubinatsverhältnis rechtlich einwandfrei zu regeln.

Gemeinsame Kinder

Gemeinsame Kinder nichtverheirateter Paare werden gesetzlich noch immer anders behandelt als Kinder verheirateter Paare. Deshalb müssen einige Punkte beachtet werden:

Anerkennung:

Mit der Geburt steht rechtlich fest, dass die Gebärende die Mutter des Kindes ist. Ist die Mutter verheiratet, gilt der Ehemann als Vater des Kindes. Ist die Mutter nicht verheiratet, muss der Partner das Kind anerkennen, damit ein rechtliches Kindesverhältnis zum Kind besteht. Erst dann ist der Vater ein Elternteil im Sinne des Gesetzes. Der Vater kann das Kind vor oder nach der Geburt anerkennen, eine zeitliche Beschränkung gibt es nicht. Wenn Sie Schweizer Bürger sind und in der Schweiz Wohnsitz haben, können Sie die Anerkennung bei jedem Zivilstandsamt erklären. Wenn Sie nicht Schweizer Bürger sind oder im Ausland leben, ist die Anerkennung beim Zivilstandsamt am Geburtsort oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort Ihres Kindes, am Wohnsitz oder am Heimatort seiner Mutter oder, sofern Sie Schweizer Bürger sind, an Ihrem eigenen Heimatort möglich. Sie erscheinen dazu mit einem gültigen Identitätsausweis und einer Wohnsitzbescheinigung auf dem Zivilstandsamt. Allenfalls benötigt das Zivilstandsamt noch weitere Dokumente. Es empfiehlt sich, vorgängig mit dem Zivilstandsamt einen Termin zu vereinbaren.

Weigert sich der Vater, auf dem Zivilstandsamt sein Kind anzuerkennen, hat das Kind rechtlich keinen Vater. Die Mutter muss in diesem Fall selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Um dies zu verhindern, kann von der Mutter oder vom Kind eine Vaterschaftsklage eingereicht werden. Heisst das Gericht die Klage gut, wird der Vater im Zivilstandsregister eingetragen. Die Vaterschaftsklage muss von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt eingereicht werden. Das Kind kann die Klage bis zum 19. Geburtstag einreichen. Für die Vaterschaftsklage ist das jeweilige Bezirksgericht zuständig.

Unterhalt:

Die Eltern haben gemeinsam nach ihren Kräften für die Kinder zu sorgen und den gebührenden Unterhalt sicherzustellen. Leben die Eltern zusammen, erfolgt der Unterhalt einerseits durch die Betreuung der Kinder, andererseits durch die Sicherstellung der notwendigen Lebensmittel, Kleider, Räumlichkeiten usw. Die Eltern sorgen dabei gemeinsam und in Absprache für den Unterhalt, ohne dass eine Behörde sich einmischt. Es kann ein Unterhaltsvertrag erstellt werden.

Zieht ein Elternteil aus dem gemeinsamen Haushalt aus oder leben die Kindseltern gar nicht zusammen, sind trotzdem beide Eltern verpflichtet, für ihr Kind zu sorgen. Es sollte in diesen Fällen unbedingt ein Unterhaltsvertrag erstellt werden. Im Unterhaltsvertrag werden die Kinderbelange geregelt (Betreuung, Besuchsrecht, Geldzahlungen für Essen, Kleider, Wohnen, Gesundheit, Freizeitaktivitäten, aber auch Erziehung und Pflege, ect.). Im Unterhaltsvertrag sollte festgehalten werden, welches Einkommen und Vermögen Mutter, Vater und Kind besitzen, welche Geldbeträge vom Unterhaltsschuldner bezahlt werden und falls nötig, welcher Betrag für den Unterhalt des Kindes noch fehlt.

Wenn Sie sich einig sind, können die Eltern den Unterhaltsvertrag miteinander am Küchentisch vereinbaren. Der Unterhaltsvertrag wird aber erst dann für beide Elternteile sowie das Kind rechtlich verbindlich, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnort des Kindes den Vertrag genehmigt hat. Die KESB hilft mit, Uneinigkeiten aus dem Weg zu räumen.

Ist ein gemeinsamer Vertrag aufgrund der Zerstrittenheit der Eltern oder aus anderen Gründen nicht möglich, muss zur Regelung des Unterhaltes für das Kind das zuständige Gericht aufgerufen werden. Wurde vorher die Hilfe der KESB in Anspruch genommen, können die Eltern von der KESB die Klagebewilligung für den Gang ans Gericht verlangen. Wurde die KESB nicht involviert, muss zuerst ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichter eingeleitet werden.

Weinfelden, Januar 2020